

Aktenzeichen:  
37 O 58/24 KfH



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Teilanerkennnis- und Schluss-Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertr. d. [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**Kreissparkasse Waiblingen**, vertreten durch d. Vorstand, Alter Postplatz 8, 71332 Waiblingen  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 37. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Vorsitzende aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2024 am 12.12.2024 für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für ein Verbraucherdarle-

hen ohne Angabe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags im Rahmen des anzugebenden repräsentativen Beispiels nach § 17 Abs. 4 PAngV zu werben, wie geschehen in der Werbung der Beklagten nach Anlage K 1.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 15.08.2024 zu bezahlen.

IV.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:

Klagantrag Ziff. 1: 10.000,00 Euro

Klagantrag Ziff. 2

bis zur Erledigung: 22.000,00 Euro

Danach: bis 6.500,00 Euro

Gesamtstreitwert

bis zur Erledigung: 32.000,00 Euro

Danach: 16.500,00 Euro

## Tatbestand

Die Parteien streiten nach einem Teilanerkennnis und einer übereinstimmenden Erledigungserklärung noch über die Kostentragung. Die Klägerin machte in der Klage wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und in die Liste qualifizierte Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist eine Sparkasse.

Die Beklagte warb im Sommer 2024 in einer Anzeige für ein Verbraucherdarlehen unter Verwendung der Formulierungen „Soforthilfe für Betroffene vom Hochwasser.“ und „Wir halten zusammen und unterstützen im Rems-Murr-Kreis mit einer schnellen und unbürokratischen Hochwasserhilfe.“ (Anl. K 1). Weitere Informationen zu diesem Kredit sind in der Anlage K 1 aufgeführt sowie unter der Internetadresse, welche in der Anzeige angegeben war (vgl. Anl. K 2).

Mit Schreiben vom 20.06.2024 mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anl. K 4). In der Abmahnung beanstandete sie die Verwendung der Begriffe „Soforthilfe“ sowie „schnelle und unbürokratische“ Hilfe im Zusammenhang mit den tatsächlich angebotenen Darlehenskonditionen als Irreführung bzw. Werbung mit Selbstverständlichkeiten. Weiterhin griff sie das Fehlen eines repräsentativen Beispiels gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 PAngV an. Mit der Abmahnung begehrte sie auch die Zahlung ihrer Abmahnpauschale in Höhe von 243,51 Euro unter Darlegung der Höhe und des Zustandekommens dieser Pauschale.

Mit Schreiben vom 24.07.2024 bot die Beklagte der Klägerin eine Unterlassungserklärung an (Anl. K 8). Die Unterlassungserklärung enthält unter Zuff. 2.1. Folgende Einschränkung:

„Die obenstehende Unterlassungserklärung gilt nur für eigenes Verschulden der Schuldnerin und ihrer Arbeitnehmer und Organe; sie gilt nicht für das Verschulden anderer Erfüllungsgehilfen der Schuldnerin, die nicht Arbeitnehmer oder Organe der Schuldnerin sind.“

Die Klägerin lehnte die Annahme dieser Erklärung als unzureichend ab (Anl. K 9).

Die Klägerin ist der Auffassung, ihre geltend gemachten Unterlassungsansprüche seien begründet. Die Beklagte habe einen entgeltpflichtigen Darlehensvertrag angeboten, welcher sich von üb-

lichen Darlehen nicht unterscheide. Sie habe dadurch eine Unglückssituation unter dem Deckmantel einer besonderen Hilfeleistung ausgenutzt. Die Wiederholungsgefahr sei durch die Unterlassungserklärung der Beklagten nicht beseitigt worden. Die Klägerin sei berechtigt gewesen, die Erklärung abzulehnen, da sie auf eigenes Verschulden der Beklagten beschränkt sei. Die Kosten des Rechtsstreits seien der Beklagten im vollen Umfange aufzuerlegen.

In ihrer Klage stellte die Klägerin folgende Anträge:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für einen Verbraucherdarlehen ohne Angabe des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags im Rahmen des anzugebenden repräsentativen Beispiels nach § 17 Abs. 4 PAngV zu werben, wie geschehen in der Werbung der Beklagten nach Anl. K 1.
- II. Der Beklagten wird weiter untersagt, unter der Bezeichnung „Soforthilfe“ gegenüber Verbrauchern für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages mit der Behauptung zu werben, das Darlehen sei für den Verbrache eine „schnelle und unbürokratische Hochwasserhilfe“, wie geschehen in der Werbung der Beklagten nach Anl. K 1, wenn das Darlehen zu den Konditionen nach Anl. K 2 gewährt wird.
- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. I und II genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro (Ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte anerkannte in der Klagerwiderung die Klaganspruch I. Den Klaganspruch II. anerkannte die Beklagte in der Klagewiderung, soweit beantragt wird, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, unter der Bezeichnung „Soforthilfe“ gegenüber Verbrauchern für den Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen zu werben. Weiterhin anerkannte die Beklagte in der mündlichen Verhandlung den Klaganspruch Ziff. III in Bezug auf den Klagantrag Ziff. I und den Klagantrag Ziff. IV.

In der mündlichen Verhandlung gab die Beklagte eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, welche die Klägerin annahm (vgl. Seite 3 des Protokolls). In der Folge erklärten die Parteien über-

einstimmend den Klagantrag Ziff. II für erledigt und stellten wechselseitige Kostenenträge.

Die Beklagte ist der Auffassung, keine Veranlassung zur Klage gegeben zu haben, da ihre Unterlassungserklärung vom 24.07.2024 (Anlage K 8) ausreichend sei. Der Klägerin stehe im Hinblick auf den Antrag Ziff. II kein Unterlassungsanspruch zu. Ausweislich der Kreditkonditionen (Anl. K 2) weise der Hochwasserkredit einige Besonderheiten auf, die ihn von anderen Darlehensverträgen unterscheide. Die von der Beklagten verwendeten Bezeichnungen und Begriffe seien weder unwahr noch zur Täuschung geeignet.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten der Parteien nebst Anlagen, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2024 Bezug genommen.

Die Parteien haben ihre Zustimmung zu einer Entscheidung durch die Vorsitzende allein erteilt (§ 349 III ZPO).

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Kosten trägt die Klägerin gem. § 93 ZPO.

Klagantrag Ziff. I :

Die Beklagte ist im Hinblick auf diesen Klaganspruch gemäß ihrem Anerkenntnis zu verurteilen (§ 307 ZPO).

Die Klägerin trägt insoweit die Kosten.

Es liegt ein sofortiges Anerkenntnis mit der Kostenfolge des § 93 ZPO vor, da die Beklagte keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gab.

Die von der Beklagten abgegebene Unterlassungserklärung (Anl. K 8) war geeignet, die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen.

In Ziff. 1.2. schränkte die Beklagte ihre Unterlassungserklärung zwar dahin ein, dass sie nur für eigenes Verschulden der Schuldnerin und ihrer Arbeitnehmer und Organe gelte jedoch nicht für das Verschulden anderer Erfüllungsgehilfen der Beklagten.

Nach der Rechtsprechung lässt nur eine ernst gemeinte, den Anspruchsgegenstand uneinge-

schränkt abdeckende, eindeutige und unwiderrufliche Unterlassungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für den Fall zukünftiger Zuwiderhandlungen die Wiederholungsgefahr entfallen (BGH, Urteil vom 01.12.2022 - I ZR 144/21). Diese Anforderungen sind hier erfüllt. Die Unterlassungserklärung der Beklagten deckt den Anspruchsgegenstand vorliegend ab.

Nach der bislang vorherrschenden Meinung wird die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt, wenn in der Unterlassungserklärung ein Ausschluss der Haftung für Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB enthalten ist (vgl. Teplitzky, wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 13. Aufl., Kapitel 8 Rdnr. 61 m.w.N.). Nach der inzwischen einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur wird die Wiederholungsgefahr auch bei einem Titelschuldner, der nur für eigenes Verschulden einzustehen hat, beseitigt. Um hier einen Gleichlauf zu gewährleisten, kann der Schuldner auch im Rahmen seiner Unterlassungserklärung die Haftung für Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB ausschließen (vergl. Teplitzky a.a.O. Rn. 62 m.w.N.; Teplitzky VuR 2009, 83).

Klaganspruch Ziff. II:

Im Hinblick auf diesen Klaganspruch sind die Kosten der Klägerin aufzuerlegen, da die Beklagte bei weiter streitiger Verhandlung obsiegt hätte. Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf § 91 a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben im Hinblick auf diesen Klaganspruch den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann. Vorliegend sind der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses im Hinblick auf diesen Klaganspruch voraussichtlich unterlegen wäre. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch der Rechtsgedanke des § 93 ZPO zu berücksichtigen.

Der Klägerin sind insoweit die Kosten aufzuerlegen, da die Beklagte diesen Anspruch in der Klagerwiderung sofort anerkannte und die Klägerin daher ohne die übereinstimmende Erledigungserklärung die Kosten gem. § 93 ZPO zu tragen gehabt hätte.

Die Klägerin hat zu ihrem Klagantrag Ziff. II einen konkreten Antrag gestellt und hierzu einen Sachverhalt dargestellt. Es handelt sich bei diesem Klaganspruch um einen Streitgegenstand, welcher

jedoch nach Ansicht der Klägerin mehrere Gesichtspunkte enthielt, unter denen ein Verbot erfolgen kann. Die Klägerin hat den Streitgegenstand auch ausreichend konkretisiert unter Bezugnahme auf die Werbung der Beklagten in der Anlage K 1 ("wie geschehen in der Werbung der Beklagten nach Anl. K 1"). In ihrem Antrag hat sie verschiedene Bezeichnungen bzw. Begriffe zitiert, die die Beklagte in ihrer Werbung verwendete. Dies führte jedoch noch nicht dazu, dass sich zwei verschiedene Streitgegenstände ergeben.

Diesen Anspruch anerkannte die Beklagte in vollem Umfang in der Klagerwiderung.

Die von der Beklagten vorgenommene Einschränkung ihres Anerkenntnisses auf die Bezeichnung „Soforthilfe“ und die damit beabsichtigte Herauslösung der Begriffe „schnelle und unbürokratische Hochwasserhilfe“ ist unschädlich und führen nicht zu einem Teil-Anerkenntnis dieses Klaganspruchs.

Die Bezeichnung „schnelle und unbürokratische Hochwasserhilfe“ stellt lediglich ein Gesichtspunkt dar, unter welchem die Klägerin die Werbung beanstandete. Ihr Begehren und Rechtsschutzziel ist jedoch bereits befriedigt, wenn eine der Bezeichnungen „Soforthilfe“ bzw. „schnelle und unbürokratische Hochwasserhilfe“ anerkannt ist. Ein überschießender Bereich des Klaganspruchs Ziff.II, welcher mit der Anerkenntniserklärung nicht abgedeckt wird, besteht nicht.

Die Beklagte gab keine Veranlassung zur Erhebung der Klage (§ 93 ZPO).

Die von der Beklagten abgegebene Unterlassungserklärung (Anl. K 8) war geeignet, die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen.

Im Hinblick auf die Einschränkung der Haftung (Ziff. 2.1. der Unterwerfungserklärung) wird auf die Ausführungen unter I. Bezug genommen.

Die Unterwerfungserklärung vom 24.07.2024 war auch im Hinblick auf das Begehren der Klägerin ausreichend. Die Beklagte formulierte insoweit ihre angebotene Unterlassungserklärung wie folgt: „3. die Überschrift „Soforthilfe“ für einen Soforthilfekredit für Flutopfer zu verwenden, wenn dies erfolgt wie geschehen in den der Abmahnung der Gläubigerin vom 20.06.2024 beiliegenden Anlagen 1 und 2 zu entnehmenden Werbeanzeigen der Schuldnerin.“ Die Klägerin beschrieb in ihrer Abmahnung und später im Klagantrag Ziff. II zwar die weiteren Begriffe „schnelle und unbürokratische Hochwasserhilfe“: Sie stellte jedoch nur einen konkreten Sachverhalt unter mehreren Aspekten dar. Im Übrigen beanstandete die Klägerin die Unterlassungserklärung der Beklagten nicht im Hinblick auf diese Formulierung, sondern wegen der Einschränkung der Haftung für Erfüllungsgehilfen.

Klanganspruch Ziff. III:

Die Androhung der Ordnungsmittel auf Antrag der Klägerin beruht auf § 890 Abs. 1 ZPO.

Klaganspruch IV.:

Auch diesen Anspruch anerkannte die Beklagte. Sie war gemäß ihres Anerkenntnisses zu verurteilen (§ 307 ZPO). Insoweit kann die Kostenentscheidung dahinstehen, da dieser Anspruch als Nebenforderung den Streitwert nicht berührt.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt den von der Klägerin angegebenen Interessen der Klägerin. Insoweit ist das Interesse der Gesamtheit der Verbraucher an der Beendigung des entstandenen Verhaltens maßgebend.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart  
Olgastraße 2  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.



Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Vorsitzende Richterin am Landgericht